

Entwurf

Fachbeitrag Naturschutz

für das Bebauungsplanverfahren

„Berghof“

Stadt Kirchberg

Verbandsgemeinde Rhein-Hunsrück

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Jutta Schwalm
Landschaftsplanung

Anton-Bruckner-Str. 29a
56751 Polch
Tel.: 02654 / 6784
E-mail: Schwalm.jutta@gmx.de

Fassung für das Beteiligungs-
verfahren nach § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 BauGB;
Stand: 30.07.2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	2
1.1	Vorhaben	2
1.2	Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung	2
1.3	Vorgaben übergeordneter Planungen.....	4
2.	Beschreibung des Plangebietes.....	7
3.	Status-Quo-Prognose	1
4.	Unabgewogenes naturschutzfachliches Zielkonzept.....	1
5.	Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	1
5.1	Gesetzliche Grundlagen	1
5.2	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	4
5.3	Zusammenfassendes Ergebnis.....	6
6.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Realisierung des Baugebietes „Bauhof Olbermann im Bereich Gassenhof“ und Darlegung der Ausgleichsmaßnahmen	6
6.1	Beschreibung der Auswirkungen.....	6
6.2	Eingriffsvermeidung	7
6.3	Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß der Eingriffsregelung.....	8
6.4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	12

1. Einführung

1.1 Vorhaben

Die Stadt Kirchberg plant für den südlich des Stadtgebietes im Außenbereich liegenden Berghof die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Berghof“. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Kirchberg, Flur 61, Teilflächen der Parzelle 6 mit einer Gesamtflächengröße von rd. 0,83 ha. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kirchberg sind die Plangebietsflächen als Siedlungsfläche im Außenbereich dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans möchte die Stadt dem Anliegen der neuen Besitzerin des Berghofs zur Reaktivierung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle durch Umnutzung in eine den heutigen Ansprüchen genügenden Reitsportanlage nachkommen. Die Reitanlage soll, unter weitestgehender Ausnutzung und Sanierung des vorhandenen Gebäudebestandes, ein Wohngebäude, Stallungen für die Unterstellung von Pferden aus der Zucht und der Pensionstierhaltung, eine Reithalle und einen Reitplatz sowie Pferdekoppeln mit dazugehörigen Zubehöranlagen (Unterstellstand, Reitzubehörkammer, Geräteschuppen u.ä.) umfassen.

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan, abgestimmt auf diese Nutzungsabsicht, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Privates Wohnen sowie Pferdehaltung und -zucht“ gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt das Verhältnis zum Baurecht in § 18 Abs. 1: „Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“ Ein Eingriff in Natur und Landschaft definiert sich nach § 14 BNatSchG als ...“Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Dieser Tatbestand wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereitet.

Das Baugesetzbuch (BauGB) trifft Regelungen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a, § 2 Abs. 4 und § 2a:

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 ist festgelegt:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,

§ 1a BauGB bestimmt:

Abs.1: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; ...

Abs. 3: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. ...“

§ 2 Abs. 4 bestimmt:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7

Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

In § 2a BauGB ist weiterhin festgelegt:

„Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens...

2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.“

Der vorliegende Fachbeitrag Naturschutz umfasst die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen dieses Umweltberichtes.

Planungsrelevant für die vorliegende gutachterliche Stellungnahme sind mögliche Eingriffe in den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume sowie das örtliche Klima. Bezugnehmend auf § 44 BNatSchG wird weiterhin in einem eigenständigen Kapitel eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchgeführt. Sollte sich im Zuge der Bearbeitung oder des Verfahrens herausstellen, dass eine tiefere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird, ist diese nachträglich zu beauftragen.

1.3 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die **Planung vernetzter Biotopsysteme (PVB) des Landkreises Rhein-Hunsrück** formuliert für den Untersuchungsraum keine auf die Plangebietsfläche bezogenen Entwicklungsziele. Für die unmittelbare Umgebung des Berghofs sind folgende Ziele dargestellt:

- 1) Umwandlung der Ackerflächen südlich und östlich des Berghofs in Wiesen- und Weiden mittlerer Standorte.
- 2) Renaturierung / naturnahe Entwicklung des Riedersflößchens
- 3) Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden in der Talaue des Riedersflößchens

Darüber hinaus sind allgemein für die gesamte Planungseinheit des Rhein-Hunsrück-Kreises folgende Ziele benannt:

- Erhalt und Entwicklung von Wäldern mittlerer Standorte mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.
 - ▶ Sicherung von Altholz.
 - Ansatzpunkte für eine Waldentwicklung mit höherem Altholzanteil sind alle Talrandwälder mit Vorkommen des Schwarzspechts sowie die Wälder außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung sofern sie weiterhin ungenutzt

bleiben und sich entsprechende Alt- und Totholzstrukturen natürlicherweise entwickeln können.

- ▶ Entwicklung von Gehölzsäumen bzw. von Bachuferwäldern entlang aller im Wald verlaufenden Fließgewässer
- Erhalt und Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften auf Sonderstandorten.
 - ▶ Erhalt und Entwicklung des großflächigen und vielgestaltigen Bandes aus Trockenwäldern und Gesteinshaldenwäldern in Verbindung mit Beständen des Biotoptyps (trocken-warme) Felsen, Gesteinshalden und Trockengebüsche sowie mit Wäldern mittlerer Standorte.
 - Erhalt und Entwicklung von Komplexen aus allen standörtlich möglichen Trockenwald- und von Gesteinshaldenwaldtypen entlang aller Kerbtalränder der Planungseinheit; eine besondere Bedeutung hat dabei die Sicherung der Biotopbestände entlang von Bay- und Ehrbach mit Seitenbächen.
 - Günstige standörtliche Voraussetzungen für die großflächige Entwicklung warm-trockener sowie kühl-feuchter Gesteinshaldenwälder außerhalb von Bay- und Ehrbachtal bestehen z.B. im Lützbachtal westlich von Dommershausen und im Eveshauser Bachtal nordöstlich von Eveshausen.
 - In Bereichen mit Haselhuhnvorkommen sind bei Entwicklung von Laubwaldkomplexen auf warm-trockenen Sonderstandorten die Biotopansprüche der Art (s. Biotopsteckbrief 15) zu beachten (Lütz-, Baybach).
 - ▶ Entwicklung von Sumpfwäldern.
- Sicherung der Biotope mit Haselhuhnvorkommen.
 - ▶ Erhalt und Entwicklung der Niederwaldflächen im Mosaik mit anderen Waldgesellschaften.
 - ▶ Sicherstellung einer auf das Haselhuhn abgestimmten Bewirtschaftung der Wälder mittlerer Standorte und der als Niederwald bewirtschafteten Flächen
- Biotoptypenverträgliche Bewirtschaftung des Waldes
- Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen.
 - ▶ Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen für an Streuobstwiesen gebundene Tierarten (z.B. Grünspecht, diverse alt- und totholzbewohnende Insektenarten).
 - ▶ Erhalt und Entwicklung großflächiger Streuobstwiesen.
 - ▶ Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen zur Schaffung von weniger intensiv genutzten Bereichen in der Agrarlandschaft.
 - Hauptansatzpunkte der Zielrealisierung sind die vorhandenen Streuobstbestände und Wiesenflächen um die Ortschaften.
- Erhalt und Entwicklung von Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.
 - Erhalt und Entwicklung von MagerwiesenBerücksichtigung der Lebensräume gefährdeter Tierarten mit mittleren Raumansprüchen wie Braunkehlchen, Wiesenpieper und Neuntöter.

- Erhalt und Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen.
 - ▶ Berücksichtigung der Lebensräume gefährdeter Tierarten mit mittleren Raumansprüchen wie Violetter Perlmutterfalter oder Klee-Widderchen.
- Erhalt und Entwicklung von Röhrichten und Großseggenrieden.
 - ▶ Erhalt und Entwicklung von Großseggenrieden
 - Biototypenverträgliche Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte und der ackerbaulich genutzten Bereiche
- Erhalt und Entwicklung von (trocken-warmen) Felsen, Gesteinshaldenfluren und Trockengebüschen.

Berücksichtigung der Lebensräume gefährdeter Arten mit kleinen Raumansprüchen wie Mauereidechse.

 - Erhalt aller (kleinflächigen) Biotopausbildungen in den Kerbtälern.
 - Auf Standorten des Hainsimsen-Traubeneichenwaldes sind lokal Komplexe aus Offenland und gehölzbestimmten Trockenbiotopen zu entwickeln (z.B. Ehrbachtal).
 - ▶ Sicherung von störungsarmen Felsbiotopen als Nistplatz gefährdeter Felsbrüter (z.B. Uhu).
- Erhalt aller naturnahen Strecken, Auen und Quellbereiche der Fließgewässer einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften
 - ▶ Erhalt der typischen Lebensgemeinschaften der Mittelgebirgs-Fließgewässer.
 - ▶ Erhalt der Restpopulationen bedrohter Pflanzen- und Tierarten als Wiederausbreitungszentren zur Renaturierung ökologisch beeinträchtigter Fließgewässerabschnitte.
- Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässersysteme
 - ▶ Ökologische Verbesserung von Gestalt und Verlauf des Gewässerbetts sowie der Überflutungsauen und der Quellbereiche.
 - ▶ Verbesserung der Wasserqualität.
 - ▶ Förderung der natürlichen gewässertypischen Vegetation und Fauna.
- Erhalt und Entwicklung der Quelleinzugsbereiche der Seitenbäche der Mosel.
 - ▶ Sicherung
- Sicherung der Vernetzungsfunktion der Fließgewässer.
 - ▶ Aufrechterhaltung und Wiederentwicklung der Vernetzungs-, Austausch- und Nahrungsbeziehungen biotoptypischer Arten.
 - ▶ Gewährleistung der freien Passierbarkeit innerhalb der Hauptbäche sowie zwischen den Haupt- und Seitenbächen der Fließgewässersysteme.
- Erhalt und Entwicklung aller Stillgewässer.
 - ▶ Sicherung von strukturreichen Stillgewässern.
 - ▶ Förderung der natürlichen gewässertypischen Vegetation und Fauna.

- ▶ Entwicklung von strukturreichen Stillgewässern aus Fisch- und Angelgewässern.
- Erhalt und Entwicklung von Biotopen in Abgrabungsflächen.
 - ▶ Sicherung eines im Landkreis seltenen Biotopkomplexes.
 - ▶ Erhalt und Entwicklung von Stillgewässern in Abgrabungsflächen.
 - ▶ Erhalt und Entwicklung einer Tier- und Pflanzenwelt, die zum Teil an Pionier- und Ruderalstandorte gebunden ist.
- Erhalt und Entwicklung von Höhlen und Stollen.
 - ▶ Sicherung der ökologischen Funktion der Höhlen und Stollen für Fledermäuse und andere höhlenbewohnende Tierarten.
 - ▶ Sicherstellung eines Angebotes an Höhlen und Stollen.
 - ▶ Sicherung eines Biotoptyps mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

2. Beschreibung und Bewertung des Plangebietes

Das Vorhabensgebiet / Plangebiet befindet sich rd. 1 km südlich des Siedlungsrandes der Stadt Kirchberg und liegt hier im unteren Hangbereich des Riedersflößchen-Bachtales. Die Plangebietsflächen umfassen die bereits als Siedlungsbereich genutzten Flächen des Berghofes.

Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet des Berghofes liegt in der nördlichen Spitze des Landschaftsraumes Idar-Soon-Pforte (241.1).

Diese erstreckt sich in der Lücke zwischen den Gebirgszügen des Idarwaldes und des Soonwaldes als Hochfläche mit Höhen um 400 m. Hieraus ragen einzelne Härtlingskuppen um rund 100 Höhenmeter heraus.

Der Nordteil ähnelt stark der unteren Simmerner Mulde. Er stellt sich als waldfreie, weite, durch sanfte Quellmulden gegliederte Hochfläche dar.

Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)

Als heutige potentielle natürliche Vegetation ist für die Flächen des Plangebietes der mäßig basenarme Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) in der sehr frischen Variante ausgewiesen.

Geologie und Boden

Geologisch stehen im Bereich des Berghofs Hunsrückschiefer im engeren Sinne aus dem Unterems (Unterstufe des Unterdevon) an. Diese setzen sich aus Ton- und Siltstein mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandstein zusammen.

Die Böden des Plangebietes stellen sich als mäßig basenarme Lehmböden dar. Als Bodentyp hat sich eine Braunerde entwickelt. Im Bereich der Gras-Kraut-und

Gehölzvegetation ist von einer gut ausgebildeten Humusschicht auszugehen. Die Bodenart und der in der hpnV ausgewiesene Basenhaushalt weisen auf eine geringe bis mittlere Wasserleitfähigkeit, ein mittleres Sorptions- und Reinigungsvermögen sowie eine mittlere Bodenfruchtbarkeit hin. Insgesamt wird den bewachsenen Böden des Plangebietes eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der Bodenfunktionen zugeordnet. Die bereits bebauten, befestigten und teilbefestigten Flächen erlangen nur noch eine nachrangige Funktion für den Bodenhaushalt.

Wasserhaushalt

Im Bereich des Plangebietes ist die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Quarzite ausgewiesen. Diese zeichnet sich durch geringe Grundwasservorkommen aus, da Grundwasser aufgrund des geringen Porenvolumens ausschließlich in Klüften und Spalten des geologischen Festgesteins gespeichert werden kann.

Wasserschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung nicht vorhanden.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet oder seiner unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Nördlich des Plangebietes fließt das Riedersflößchen, ein kleiner Mittelgebirgsbach, der als geringsten Abstand zum Plangebiet ca. 105 m aufweist.

Klima und Luft

Regionalklimatisch befindet sich das Plangebiet im Bereich des rauen Gebirgsklimas der Hunsrückhochflächen.

Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt bei 700 - 750 mm. Die mittlere Januar-temperatur erreicht -1°C bis -2°C , die mittlere Julitemperatur 15°C bis 16°C .

Geländeklimatisch stellt sich der Berghof mit seinen Gebäuden und befestigten Flächen als kleine Belastungszone innerhalb einer relativ großräumigen Kaltluftproduktionsfläche dar. Die Gebäude und befestigten Flächen führen zu einer Aufheizung am Tage und einer verstärkten Wärmeabstrahlung in der Nacht, welche der Kaltluftproduktion der umliegenden Offenlandflächen entgegenwirkt. Zusätzlich führen Schadgasemissionen der Hausbrandanlage und des zu dem Berghof führenden Verkehrs zu klimatischen Belastungen. Die hierdurch entstehende Beeinträchtigung wird jedoch aufgrund der geringen Größe des Berghofgeländes und des geringen Verkehrsaufkommens im Vergleich zu der Gesamtgröße des Kaltluftproduktionsgebietes als gering eingeschätzt.

Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Das Plangebiet stellt einen ehemals landwirtschaftlich genutzten Aussiedlerhof dar, der zu Beginn der 50er Jahre gebaut wurde. Somit weist er keine kulturhistorisch bedeutsame Bausubstanz auf. Es finden sich auch keine weitergehenden landschaftsbildprägenden oder für die naturgebundene Erholung relevanten Strukturen. Trotz seines Namens befindet sich der Berghof nicht in exponierter Lage auf einer Bergkuppe oder im oberen Berghangbereich sondern im unteren Hangbereich eines kleinen Muldenbaches.

Positiv für das Landschaftsbild ist die intensive Eingrünung des Plangebietes zu bewerten. Diese besteht aus einem geschlossenen, mehrreihigen Gehölzgürtel, der sich aus einer Mischung von standortheimischen Laubbaum- und Straucharten sowie verschiedenen Nadelbäumen zusammensetzt.

Die Landschaft im Umfeld des Planungsraumes ist durch einen regelmäßigen Wechsel von großen alten Rodungsinselfn, die vor allem ackerbaulich genutzt werden, und sie umschließenden Waldflächen gekennzeichnet, die von wenigen, breiten Bachursprungsmulden durchzogen sind. Auch der Berghof ist von einer überwiegend ackerbaulich geprägten landwirtschaftlichen Feldflur umgeben. Eine mittlere Strukturierung entsteht durch Grünlandstreifen entlang des Riedersflößchens, rund um den Berghof und den gegenüberliegenden Talhof sowie durch einige Feldgehölze, Gebüsch, Baumreihen, Obstwiesenrestbestände und Waldränder sowie das wellige Oberflächenrelief.

Der nachfolgende Luftbildausschnitt und die Fotos dienen zur Veranschaulichung der geschilderten Landschaftssituation.



Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Darstellung der Lage des Plangebietes (rote Kreislinie) (Quelle: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz, www.naturschutz.rlp.de)



Foto 1: Blick aus östlicher Richtung auf den Berghof mit seiner randlichen Eingrünung



Foto 2: Blick aus südöstlicher Richtung auf den Berghof mit seiner randlichen Eingrünung und die im Hintergrund liegende Feldflur



Foto 3: Blick in Richtung des südlichen Stadtrandes von Kirchberg



Foto 4: Blick entlang der nördlichen Grenze des Berghofs hinein in die Talmulde des Riederflößchens

Die Bedeutung des Landschaftsraumes rund um das Plangebiet ist, u.a. auch dokumentiert durch die Naturparkausweisung Soonwald-Nahe, als hoch zu bewerten. Als wertgebende Elemente sind die strukturreiche Offenlandschaft in Kombination mit dem bewegten Relief, einem gut ausgebauten Wanderwegenetz und weitreichenden Fernblicken über die Hochflächen des Hunsrücks zu nennen.

Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes relevante Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgebiete, Schutzobjekte, Biotope

Für den Bereich des Plangebietes und seine unmittelbare Umgebung (in funktionalem Bezug zum Plangebiet) sind keine Schutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Schutzobjekte, Biotope der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz oder geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG ausgewiesen vgl. nachfolgenden Kartenausschnitt aus LANIS).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks "Soonwald-Nahe".

"Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Soonwald-Nahe“ ist es,

1. seine landschaftliche Eigenart und Schönheit mit ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, artenreichen Biotopen zu bewahren und zu bereichern,
2. die Leistungsfähigkeit seines Naturhaushalts einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentlicher Voraussetzung hierfür zu sichern oder wiederherzustellen,
3. ihn für die naturschonende Erholung größerer Bevölkerungsteile und einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr zu entwickeln,
4. zur nachhaltigen Regionalentwicklung beizutragen,
5. bei der Einführung dauerhaft umweltgerechter Landnutzungen mitzuwirken.

Längerfristiges Ziel ist ein landschaftsgerecht entwickeltes und dauerhaft gesichertes Gebiet, das herausragenden ökologischen Wert besitzt und in dem in vorbildhafter und ausgewogener Weise Naturschutz, nachhaltige Nutzung, Erholung und Gesundheitsförderung praktiziert werden." (Auszug aus der Landesverordnung zu dem "Naturpark Soonwald-Nahe" vom 28.Januar 2005)

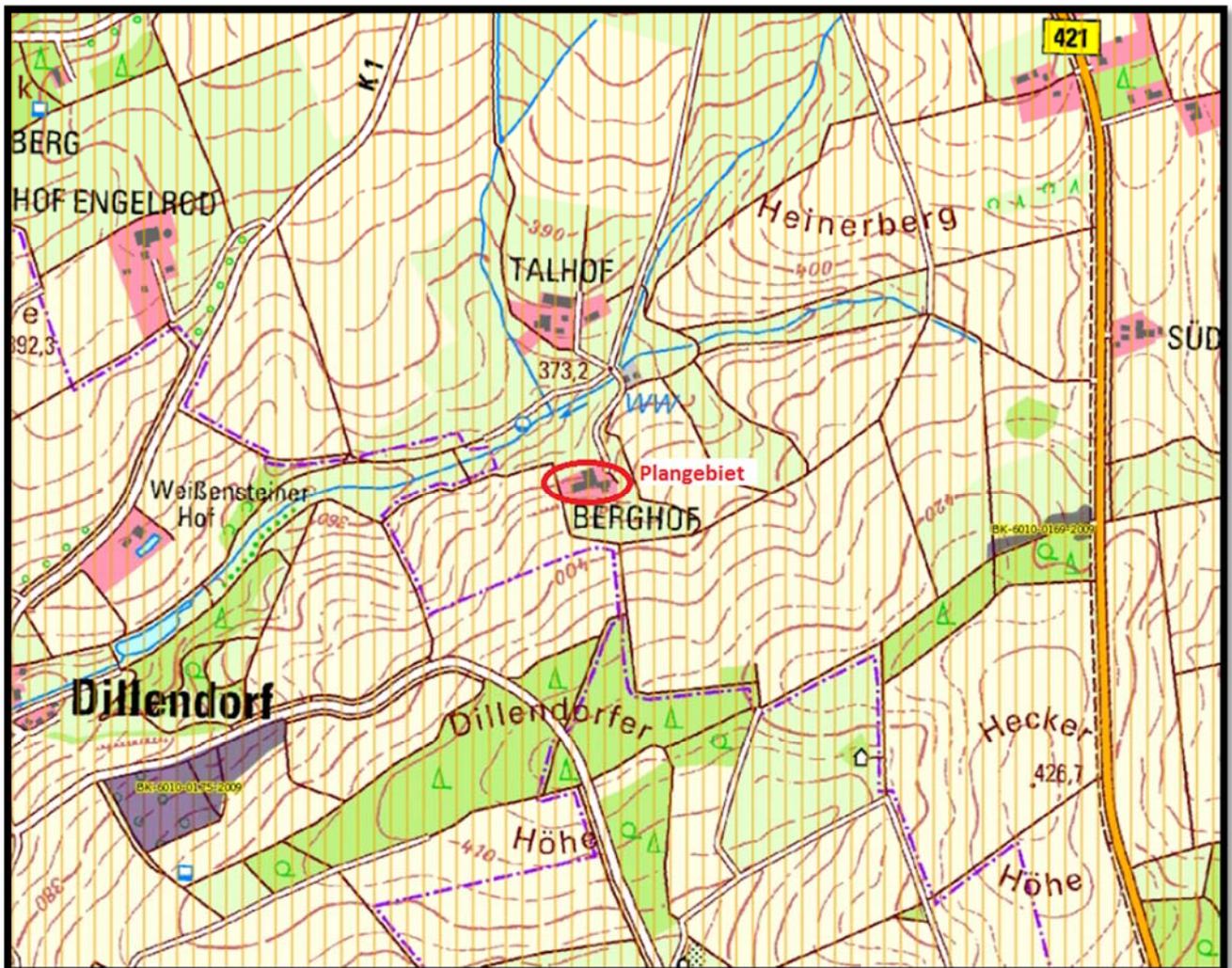


Abb. 2: Übersichtskarte mit Darstellung der Lage des Plangebietes (rote Kreislinie) sowie von Biotopen und den Naturpark Soonwald-Nahe (Quelle: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz, www.naturschutz.rlp.de)

In einer Entfernung von ca. 730 m südöstlich befindet sich das Biotop BK-6010-0169-2009 Tümpel mit Feldgehölz S Kirchberg und in einer Entfernung von ca. 680 m das Biotop BK-6010-0175-2009 Streuobstwiese SO Dillendorf.

Biototypen, Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet umfasst das Betriebsgelände des in der Gemarkung Kirchberg gelegenen Berghofs. Hierbei handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Aussiedlerhof, der Anfang der 50er Jahre erbaut wurde. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde in den 70er Jahren aufgegeben.

An Gebäudebestand findet sich aktuell noch das Wohnhaus und ein hiervon wenige Meter abgesetztes Wirtschaftsgebäude (HN1).

Das Wohnhaus weist ein mit grauen Ziegeln eingedecktes Satteldach auf. Die Fassade besteht z.T. aus weiß gestrichenem Putz, z.T. ist eine Fassadenverkleidung mit Platten unterschiedlicher Farbe von hellbeige bis braun und anthrazit zu verzeichnen. Im vorderen Bereich wurde vermutlich nachträglich eine Doppelgarage mit darüber liegendem Wintergarten angebaut.

Die Dacheindeckung des Wirtschaftsgebäudes besteht aus grauen Dachplatten und die Fassade z.T. aus weiß gestrichenem Putz, z.T. wurde sie auch mit Fassadenplatten unterschiedlicher Farbe (weiß, beige bis braun und anthrazit), Größe und Form verkleidet.



Foto 5: Blick aus Richtung der Zufahrt auf die Vorderfronten von Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude und davor liegende Grünflächen sowie die Randgehölze



Foto 6: Blick aus Richtung Westen auf die Rückseite des Wirtschaftsgebäudes und die davor liegende Lager- und Stellfläche



Foto 7: Blick aus südlicher Richtung auf die Seitenfläche des Wirtschaftsgebäudes, den davor liegenden Grünlandbestand und die Nadelbaumreihe im Hintergrund

Vor und hinter dem Wohnhaus befinden sich Gartenflächen mit z.T. ruderalisiertem Rasen sowie kleineren Staudenbeeten und Ziergehölzen sowie eine Terrasse. In westlicher und südlicher Richtung war das Wirtschaftsgebäude vormals wesentlich größer. Die Flächen, auf denen die Gebäudeteile bereits von den Vorbesitzern abgerissen, aber erst kürzlich abgeräumt und entsorgt wurden, stellen sich aktuell als schütter mit einer Pionier- und Trittpflanzenvegetation bewachsene Schotterfläche dar. Randlich sind noch Reste der Bodenplatte und des Bauschutts sowie ein kleiner Mauerrest anzutreffen.

Hier wurden folgende Arten ermittelt:

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Ackerkratzdistel	Cirsium arvense	Gewöhnlicher Frauenmantel	Alchemilla vulgaris
Breitwegerich	Plantago major	Große Brennnessel	Urtica dioica
Echte Kamille	Matricaria chamomilla	Rotklee	Trifolium pratense
Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum	Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris
Einjähriges Rispengras	Poa annua	Scharfgarbe	Achillea millefolium
Fadenklee	Trifolium dubium	Stumpfbältriger Ampfer	Rumex obtusifolius
Gemeiner Hohlzahn	Galeopsis tetrahit	Vogel-Knöterich	Polygonum aviculare
Gemeiner Löwenzahn	Taraxacum officinale	Weißer Lichtnelke	Silene alba
Gewöhnlicher Beifuß	Artemisia vulgaris	Weißklee	Trifolium repens

Das gesamte Gelände des Berghofs ist durch einen überwiegend mehrreihigen, abschnittsweise auch nur einreihigen Gehölzgürtel eingerahmt. Dieser setzt sich sowohl aus standortheimischen Laubbaum- und Straucharten, sowie auch aus verschiedenen Nadelbaumarten zusammen:

Am östlichen Rand ist zunächst eine einreihige Baumreihe aus Thuja und Fichte anzutreffen. An diese schließt sich ein mehrreihiger Gehölzstreifen an, der sich um den Wohnhausbereich herum entlang der Südgrenze fortsetzt. Dieser wird von Fichte und Blaufichte dominiert. Weiterhin wurden hier Blutpflaume, Schneebeere, Bergahorn, Schwarzer Holunder, Zitterpappel und Hundsrose angetroffen, von denen sich die heimischen Gehölzarten augenscheinlich durch Sukzession untergemischt haben. Im weiteren Verlauf findet sich ein mehrreihiger Gehölzstreifen, in dem die heimischen Baum- und Straucharten dominieren und nur einzelne Nadelbäume beigemischt sind. Im Bereich der nordwestlichen Umgrenzung des Betriebsgeländes kommt nochmals eine Nadelbaumreihe hinzu, die dem Laubgehölzgürtel an der Innenseite des Geländes vorangestellt ist.

In der nachfolgenden Artenliste sind alle in den vorangehend beschriebenen Gehölzen vorkommenden Arten aufgeführt.

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Sandbirke	Betula pendula
Blaufichte	Picea pungens	Schlehe	Prunus spinosa
Brombeere	Rubus caesis	Schneebeere	Symphoricarpos spec.
Eberesche	Sorbus aucuparia	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer pseudoplatanus	Stieleiche	Quercus robur
Gewöhnliche Fichte	Picea abies	Stieleiche	Quercus robur
Hainbuche	Carpinus betulus	Traubenkirsche	Prunus padus
Hasel	Corylus avellana	Vogelkirsche	Prunus avium
Hundsrose	Rosa canina	Winterlinde	Tilia cordata
Liguster	Ligustrum vulgare	Zitterpappel	Populus tremula
Öhrchenweide	Salix aurita	Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata

Im südwestlichen Teil des Betriebsgeländes wurden darüber hinaus zwei kleinere Gebüschgruppen aus standortheimischen Sträuchern, einem jungen Feldahorn und einer jungen Vogelkirsche erfasst, die sich vermutlich ebenfalls durch freie Sukzession entwickelt haben.

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Feldahorn	Acer pseudoplatanus	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Öhrchenweide	Salix aurita	Spitzahorn	Acer platanoides
Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	Vogelkirsche	Prunus avium
Salweide	Salix caprea		

Als herausragender Einzelbaum ist eine alte Esche im Zufahrtbereich des Berghofs zu nennen.

Darüber hinaus finden sich rund um das Wohnhaus und vor dem Wirtschaftsgebäude einzelne Ziergehölze in Form von Thuja, Rosen, Forsythie und Blutjohannisbeere.

In der südlichen Mitte des Betriebsgeländes, zwischen Wirtschaftsgebäude und randlichem Gehölzstreifen, ist weiterhin eine ruderalisierte Wiesenfläche mit zwei Apfelbaum-Niederstämmen und einzelner Bergahorn-Jungwuchs anzutreffen. Diese Fläche wird von den Pferden der Besitzerin mehrfach im Jahr abgeweidet, sobald der Aufwuchs wieder hoch ist. Vermutlich handelt es sich hier um das ehemalige Gartengelände, was jedoch nicht mehr durch konkrete Überreste belegbar ist.

Bei dem Wiesenbestand handelt es sich um eine arten- und insbesondere blütenpflanzenarme Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris*). Mehrere Brennesselbulte weisen auf eine starke Eutrophierung hin. Vereinzelt wurden im Randbereich Wiesenknautie, Glockenblume und Bergweidenröschen angetroffen.

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Bergweidenröschen	Epilobium montanum	Stumpfbläättriger Ampfer	Rumex obtusifolius
Gemeiner Löwenzahn	Taraxacum officinale	Weißklee	Trifolium repens
Glatthafer	Arrhenatherum elatius	Wiesenflockenblume	Centaurea jacea
Große Brennnessel	Urtica dioica	Wiesenfuchsschwanz	Alopecurus pratensis
Knauelgras	Dactylus glomerata	Wiesenglockenblume	Campanula patula
Rotklee	Trifolium pratense	Wiesenlabkraut	Galium mollugo
Sauerampfer	Rumex acetosa	Wiesenrispengras	Poa pratensis
Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris	Wiesenschwingel	Festuca pratensis

Umliegend um den Berghof findet sich in alle Richtungen zunächst Grünland - im Westen, Süden, Osten und Nordwesten intensiv genutzte, artenarme Mähwiesen und im Nordosten eine sehr intensiv genutzte Pferdeweide. Letztere wies aufgrund der offensichtlich hohen Trittbelastung bereits starke Lücken in der Grasnarbe und eine starke Ruderalisierung mit Krausem Ampfer und Disteln auf.

Die auf das Grünland folgenden Parzellen unterliegen mit Ausnahme in Richtung Norden dagegen einer intensiven ackerbaulichen Nutzung.

Südöstlich angrenzend an den Berghof wurde in der Mähwiese noch ein Restbestand von alten Obstbaum-Hochstämmen (5 Apfelbäume, 2 Süßkirschen, 2 Vogelkirschen und 1 Birne) sowie eine alte, mehrstämmige Stieleiche und ein kleiner Gebüschstreifen aus Zitterpappel und schwarzem Holunder angetroffen.

Der Zufahrtsweg aus Richtung Kirchberg ist mit einer Asphaltdecke befestigt und wird einseitig von einer Baumreihe aus mittelalten Spitzahorn-Hochstämmen begleitet.

Biotoptypenplan



Biototypen

BB9	Gebüsche mittlerer Standorte
BD3	Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Arten
BD3a	Gehölzstreifen mit hohem Anteil an Nadelbäumen
BF1a	Nadelbaumreihe
BF1	Baumreihe
BF3	Einzelbaum
BF4	Obstbaum
HJ1	Gartenflächen, Randflächen mit Rasenbewuchs
HT1	Hof-, Stell- und Lagerflächen mit Vollversiegelung
HT2	Hof-, Stell- und Lagerflächen mit Teilversiegelung
HN1	Gebäude
KB1	Saum frischer Standorte, Pionier und Hochstaudenflur
EA1	Mähwiese / Glatthaferwiese

EB0	Pferdeweide
VB2	Feld- u. Fahrweg / Wiesenweg
VB1	Feld-, Fahr- u. Gemeindeweg, asphaltiert
HA5	Lockerer Lehacker

Zusatzmerkmale

- oe1 - wiesenartig
- sth - extensiv genutzt
- stk - intensiv genutzt
- tl - blütenpflanzenreich
- stk - intensiv genutzt
- tl - blütenpflanzenreich
- xd1 - artenreich
- xd2 - artenarm
- lz2 - Obstbaum - Niederstamm
- tu - ruderalisiert
- oe - grasreich

Naturschutzfachlich von Bedeutung sind die Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Arten und die Gebüsche mittlerer Standorte, die mit der Wertstufe mittel bewertet werden. Alle übrigen Biotoptypen sind als nachrangig zu bewerten, da sie sehr stark durch die anthropogene Nutzung überprägt sind, und daher ihre Funktionen für den Naturhaushalt zu großen Teilen verloren haben.

3. Status-Quo-Prognose

Bei Nichtaufstellung des Bebauungsplanes, d.h. wenn die jetzige Investorin die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle des Berghofs nicht gekauft hätte, würde diese voraussichtlich zunehmend verfallen.

4. Unabgewogenes naturschutzfachliches Zielkonzept

Um die Zersiedlung der Landschaft einzudämmen wäre aus naturschutzfachlicher Sicht auf den Flächen des Plangebietes eine endgültige Nutzungsaufgabe unter Beseitigung des Gebäudebestandes und eine anschließende extensive Wiesennutzung, sowie ggf. zusätzlich eine Überstellung der Fläche mit einzelnen Wildobst- oder Obstbäumen anzustreben. Dabei müsste der vorhandene Bestand an Gehölzstreifen und Gebüschen aus heimischen Laubholzarten erhalten werden. Nichtheimische Nadelgehölze könnten sukzessive entfernt werden oder könnten nach ihrem Absterben entfallen.

5. Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz erstmalig zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert und an die europarechtlichen Artenschutzregelungen angepasst.

Im Folgenden beziehen sich alle Gesetzeszitate – falls nicht anders angegeben - auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung vom 21. Januar 2013.

Das BNatSchG definiert die **besonders** und die **streng geschützten Arten** in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 wie folgt:

„13. besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die in

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG
- c) einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind“.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Schutz der **streng geschützten** und **besonders geschützten Arten**, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5 des § 44** ergänzt:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (FFH-Richtlinie), europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 2 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten**, die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie** sowie die **Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2** aufgeführt sind.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baugebietsvorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

Artenschutzrechtliche Aussagen müssen unabhängig von der Lage des Plangebietes - innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten - getroffen werden.

Die **artenschutzrechtliche Potenzialanalyse** stellt im Gegensatz zur Artenschutzrechtlichen Prüfung eine **Vorprüfung** dar. In der Potenzialanalyse wird zunächst ermittelt, ob sich im Plan- und Untersuchungsgebiet für die gelisteten Arten **potenziell geeignete Habitatstrukturen** befinden und somit ihr Vorkommen möglich ist. Im Anschluss erfolgt eine Beurteilung, ob diese Habitatstrukturen für die dort potenziell vorkommenden Arten **essenziell** sind. Abschließend ist zu beurteilen, ob, bezogen auf das geplante Vorkommen, Beeinträchtigungen im Sinne der vorangehend zitierten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Analyse weist auf die Notwendigkeit bzw. Nicht-Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (AP) gemäß BNatSchG hin.

Als **Datengrundlagen** wurden die Daten aus ARTeFAKT für das TK-Blatt 6010 „Kirchberg“, herausgegeben vom Landesamt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfrage im Mai 2014, herangezogen.

5.2 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Alle in der für das TK-25 Blatt Nr. 6010 Kirchberg) unter ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) gelisteten Arten (vgl. Anhang), wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen sowie der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Berghofes - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft.

Im Rahmen der örtlichen Bestandserhebung wurden keine der gelisteten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Relevante Habitatstrukturen für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten sind innerhalb des Plangebietes die Gehölzstreifen und Baumreihen zur randlichen Eingrünung, die beiden Gebüsche sowie der Wirtschaftsgebäudekomplex und das

Wohnhaus, die als potentielle Bruthabitate und Ruhestätten (Tagesquartiere) für Gebüsch-, Baum- und Heckenbrüter sowie Gebäudebrüter und die sog. Hausfledermäuse in Frage kommen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans "Berghof" führen zu einer Beanspruchung und Beseitigung von mit Schotter befestigten Hof-, Stell- und Lagerflächen, einem Gebüsch mittlerer Standorte, Teilflächen des randlichen Gehölzstreifens aus vorwiegend heimischen Gehölzen und einer Pionier- und Hochstaudenflur.

Die verbleibenden randlichen Gehölzbestände werden als zu erhalten festgesetzt und auch die Gebäude bleiben in ihrem Bestand erhalten, so dass für die potentiell vorkommenden Brutvögel wie z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, Rauch- und Mehlschwalbe (Gebäudebrüter) sowie Fledermäuse, die ihre Tagesquartiere hinter den Platten der Fassadenverkleidung, in sonstigen Ritzen und Spalten an den Gebäuden oder in den Baumbeständen einrichten, keine Beeinträchtigungen entstehen. Zum Schutz der Baum- und Gebüschbrüter wie Elster, Rabenkrähe, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, etc. dürfen die notwendigen Gehölzrodungen lediglich außerhalb der Brutzeiten dieser Arten vorgenommen werden, so dass auch für diese Arten keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Ein Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten, die gegenüber den anthropogenen Störwirkungen besonders empfindlich sind (z.B. Schwarzstorch, Wildkatze etc.) und / oder, die spezielle Habitatansprüche aufweisen (z.B. Arten der Fels-, Trocken-, Heide-, Feucht- oder Gewässerbiotope) können im Innenbereich des Berghofs grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Neben den bereits vorangehend ausgeschlossenen Arten von Sonderstandorten kann weiterhin ein Vorkommen von Tierarten der Waldbiotope (z.B. Großes Mausohr, Waldkauz, Spechte, etc.) sowie reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Offenlandschaften sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern bzw. -bewohnern (z.B. Baumfalke, Neuntöter, Haselmaus etc.) ausgeschlossen werden. Ihre Habitatansprüche werden im Untersuchungsraum ebenfalls nicht erfüllt, so dass eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die vorliegende Planung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Auch für Arten, die im Bereich des Plangebietes zwar überfliegend im Rahmen ihrer Nahrungssuche zu erwarten sind, bei denen das Plangebiet jedoch kein bzw. kein essentieller Bestandteil des Nahrungshabitates darstellt (z.B. Arten wie Mäusebussard, Habicht oder Turmfalke) liegt keine verbotstatbeständige Betroffenheit vor.

In den beiden kleinen Gebüschchen, die durch die geplante Aufstellung einer Zelthalle beseitigt werden müssen, wurden weder Vogelnester festgestellt noch andere Strukturen, die zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte dienen könnten. Ihre potenzielle Eignung als Brutbiotop ist jedoch vorhanden und ein entsprechendes Brutvorkommen ist mit jeder neuen Brutzeit möglich. Unter der Voraussetzung, dass die Gebüsche vorsorglich

außerhalb der Brutsaison von Gebüschbrütern gerodet werden, können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs in Umfang und betroffener Biotoptypen sowie der hohen Vorbelastung keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des populations- und individuenbezogenen Artenschutzes von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu erwarten.

Damit bleibt bei Durchführung des Bauvorhabens insgesamt der „günstige Erhaltungszustand“ für Lebensräume und Arten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt gewahrt.

5.3 Zusammenfassendes Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Berghof“ und den daraus resultierenden baulichen und nutzungsbedingten Veränderungen des Plangebietes

1. **keine Zerstörung von Biotopen** erfolgt, die für dort wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. **Eine Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der örtlichen Populationen ist sichergestellt.**
2. **Keine Tötungen** von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, **keine Zerstörung oder Schädigung ihrer Entwicklungsformen** erfolgen, die zu signifikant negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen führen.
3. **Keine** wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört** werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen hierdurch verschlechtert.
4. **Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten erheblich **beschädigt oder zerstört** werden. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

6. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Realisierung des Baugebietes „Berghof“ und Darlegung der Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Beschreibung der Auswirkungen

Die Vorhabenträgerin plant eine Erweiterung des vorhandenen Stallgebäudes sowie die Aufstellung einer Zelthalle zur Nutzung als Reithalle. Im Sinne einer vorausschauenden Planung wurden die überbaubaren Flächen und Baugrenzen des Bebauungsplanes

"Berghof" jedoch so festgesetzt, dass auch zukünftig darüberhinausgehende Erweiterungen an dem Wohnhaus und dem Wirtschaftsgebäude möglich sind.

Im Vergleich zu dem derzeitigen Bestand an Gebäuden und befestigten Flächen ergibt sich insgesamt eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche um ca. 2.100 m².

Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks erfolgt aus Richtung der Stadt Kirchberg über einen bereits vorhandenen, bituminös befestigten Fahrweg. Dieser ist aus planungsrechtlichen Gründen in den Geltungsbereich einbezogen, wird jedoch in die naturschutzfachliche Betrachtung nicht weiter einbezogen, da er lediglich in seinem jetzigen Bestand festgeschrieben wird. Die den Berghof umgebenden Gehölze zur randlichen Eingrünung werden weitgehend als zu erhalten festgesetzt.

Baubedingte Auswirkungen

Eine ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung vorausgesetzt, entstehen bei der hier vorliegenden Planung folgende auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen:

- Bodenverdichtungen in den Bewegungsräumen der Baufahrzeuge,
- erhöhte Abgas- und Staubimmissionen durch die Baufahrzeuge in die angrenzenden Flächen,
- mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen,

Anlagebedingte Auswirkungen

- Flächenversiegelung durch Gebäude und Oberflächenbeläge auf den Fahr-, Lager- und Stellflächen sowie damit verbundener Verlust der Bodenfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung der Oberflächenabflüsse,
- Verlust von naturnahen Vegetationsbeständen und Habitatstrukturen,
- mögliche Beeinträchtigung von Biotopen oder Schutzgebieten in der Umgebung des Plangebietes
- Überprägung der Landschaft durch die Erweiterung des Gebäudebestands im Außenbereich.
- Verlust von belebtem biotisch aktivem Oberboden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Erhöhter Eintrag von belastetem Abwasser in Kanalisation und Kläranlage,

6.2 Eingriffsvermeidung

An erster Stelle der naturschutzfachlichen Belange steht grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 1a (3) BauGB und § 15 (1) BNatSchG). Dies erfolgt in der Regel durch Auswahl der Standortalternative, die den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft verursacht. Im vorliegenden Planungsfall zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der die Erweiterung von Wirtschaftsgebäuden auf einem bestehenden Betriebsgelände vorsieht, sind keine Standortalternativen möglich.

Im Zuge des Bebauungsplanes „Berghof“ werden nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt oder empfohlen:

- V1 Für die Befestigung von privaten Zufahrten / Zuwegungen, Stell- und Lagerflächen sind dauerhaft versickerungsfähige Beläge zu verwenden, sofern öffentlich-rechtliche Belange wie etwa wasserwirtschaftliche oder sonstige fachplanerische Belange (z.B. Immissionsschutz zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse) solch einer Befestigung nicht entgegenstehen.
- V2 Durchführung der Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915 (Oberboden ist von allen beanspruchten Flächen separat abzutragen, zwischenzulagern und in spätere Vegetationsflächen einzubauen). Auf Flächen, die begrünt werden, ist eine Bodenlockerung durchzuführen. Vermeidung des Verlustes von Oberboden und Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtungen.
- V3 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden, das Grundwasser, die Kanalisation oder in Oberflächengewässer gelangen.

Die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sind als Hinweise in die Begründung und / oder die Textfestsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen:

6.3 Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß der Eingriffsregelung

Nachfolgend wird geprüft, in wie fern die baugebietsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft erfolgt verbal argumentativ.

Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1) BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Die Schwelle der Erheblichkeit ist erreicht, sobald unter Verknüpfung der Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen, Elemente, Biotoptypen oder Funktionen mit den entstehenden baugebietsbedingten Auswirkungen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Beeinträchtigungswirkung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entsteht.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Wirkungen entstehen durch das Anliefern von Baumaterialien, das Abfahren von ggf. überschüssigem Bodenaushub und die Bautätigkeiten zur Herstellung der Reithalle, einer Kammer für das Reitzubehör und später ggf. weiterer Gebäude. Hiermit verbunden ist ein baustellenbedingter Fahrzeugverkehr, Maschineneinsatz sowie Lärm, Staubentwicklung, Abgasemissionen und das Erscheinen der menschlichen Silhouette. Der Planungsraum unterliegt jedoch, bezogen auf die vorgenannten Wirkungen einer erheblichen Vorbelastung, durch die bereits vorhandene Siedlungsnutzung, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Wiesen- und Ackerflächen sowie die anthropogenen Auswirkungen des gegenüberliegenden Talhofs. Durch diese Nutzungen sind bereits derzeit regelmäßig ein Erscheinen der menschlichen Silhouette, von Fahrzeugen und großen, lauten und schweren landwirtschaftlichen Maschinen zu verzeichnen, die eine erhebliche Beunruhigung, Verlärmung, Staubentwicklung, Luftverwirbelungen und Schadstoffeinträge verursachen. Im Vergleich zu dieser Vorbelastung stellen die nur vorübergehend auftretenden, baubedingten Auswirkungen keine erhebliche Mehrbelastung / Beeinträchtigung des Plangebietes dar. Vorausgesetzt wird hierbei, dass die Bauarbeiten unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erfolgen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die anlagebedingten Wirkungen umfassen die dauerhafte Flächenbeanspruchung durch das neu geplante Sondergebiet „Privates Wohnen sowie Pferdehaltung und –zucht“ und damit einhergehende Überbauungen und Versiegelungen, mögliche Verluste von wertvollen Pflanzenbeständen, ihren Funktionen als Lebensräumen oder Habitatstrukturen sowie Tötungen geschützter Tierarten oder dauerhafte Beeinträchtigungen von örtlichen Populationen geschützter Arten.

Flächenbilanz des Bebauungsplangebietes:

Flächenart	Flächengröße Bestand	Flächengröße Planung
Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Arten	2.495 m ²	- m ²
Gehölzstreifen mit hohem Anteil an Nadelbäumen	399 m ²	- m ²
Gebüsche mittlerer Standorte	279 m ²	- m ²
Nadelbaumreihe	254 m ²	m ²
Gartenflächen, Randflächen mit Rasenbewuchs / Gebietsgrün (Hausgarten)	936 m ²	138 m ²
Hof-, Stell- und Lagerflächen mit Vollversiegelung, Gebäude	1.109 m ²	- m ²
Hof-, Stell- und Lagerflächen mit Teilversiegelung	779 m ²	- m ²

Saum frischer Standorte, Pionier und Hochstaudenflur	514 m ²	- m ²
Pferdeweide / Gebietsgrün (Weide)	982 m ²	563 m ²
Nicht überbaubare Sondergebietsflächen		996
Überbaubare Flächen mit Vollversiegelung	- m ²	3.785 m ²
Überbaubare Flächen mit Teilversiegelung	- m ²	199 m ²
Gebietsgrün (Erhaltung Gehölzstreifen)	- m ²	2.066 m ²
Gesamtgröße des Plangebietes	7.747 m ²	7.747 m ²

Flächenversiegelung

Durch die Herstellung der Reithalle, der Reitkammer und von Oberflächenbelägen zur Befestigung von privaten Wegen sowie Stellflächen entsteht eine Flächenversiegelung.

Die Flächenversiegelung durch die Erschließungsstraße aus Richtung Kirchberg bleibt entsprechend dem Bestand erhalten und wird daher in die nachfolgende Berechnung nicht einbezogen.

Die Gesamtneuersiegelung berechnet sich wie folgt:

Die auf den festgesetzten Sondergebietsflächen maximal zulässige Flächenversiegelung wurde rechnerisch mit insgesamt 80% angesetzt, resultierend aus der festgesetzten GFZ 0,7 zuzüglich der max. zulässigen Überschreitung von weiteren 10% der Grundstücksfläche. Als Minimierungsansatz durch die Realisierung von versickerungsfähigen und begrünbaren Oberflächenbelägen wird eine Reduzierung der Flächenversiegelung um 5% angenommen, so dass nach unten stehender Rechnung eine Flächenvollversiegelung von **3.785 m²** und eine Teilversiegelung von **199 m²** verursacht wird.

Sondergebietsflächen	4.980 m ²
Davon sind 80% überbaubar	3.984 m ²
Minimierungsansatz 5% (= Teilversiegelung)	<u>- 199 m²</u>
Max. zulässige Vollversiegelung = Gesamtneuersiegelung	<u>3.785 m²</u>

Die Flächenversiegelung führt zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Lediglich im Bereich von wassergebundenen Decken, ist nur ein Teilverlust der Bodenfunktionen zu verzeichnen. Es ist somit von einer hohen Wirkintensität auszugehen. Betroffen sind Bodenflächen mit mittlerer Bedeutung, so dass insgesamt eine **mittlere Beeinträchtigungswirkung für den Bodenhaushalt** entsteht.

Niederschlagswasser kann auf den versiegelten und überbauten Flächen nicht versickern sondern fließt oberflächlich ab und führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und einer gleichzeitigen Erhöhung der Einleitung von Oberflächenwasser zunächst in die zentrale Kläranlage und von dort in den örtlichen

Vorfluter. Unter Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Größe der neu hinzukommenden Versiegelungsflächen und der auch natürlicherweise eingeschränkten Versickerungsfähigkeit der Böden im Untersuchungsraum entsteht eine mittlere Wirkintensität. Betroffen sind Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Grundwasserhaushalt. Die Gefährdung des **Wasserhaushaltes** durch die Flächenversiegelung wird **mit mittel** bewertet.

Verlust von belebtem biotisch aktivem Oberboden

Durch die Überbauung mit Gebäuden und die Herstellung von Oberflächenbelägen zur Befestigung, geht, bei Unterlassung geeigneter Schutzmaßnahmen, belebter und biotisch aktiver Oberboden verloren. Durch die hohe Wirkintensität in Verbindung mit einer mittleren Empfindlichkeit würde ein mittleres Gefährdungspotential für den Bodenhaushalt entstehen.

Diese **Beeinträchtigung** des Bodenhaushaltes wird durch die vorgesehenen Maßnahmen nach DIN 18300 und DIN 18915 **vermieden**.

Verlust von wertvollen Vegetationsbeständen und Habitatstrukturen, Beeinträchtigung der Fauna

Die Beseitigung von wertvollen Vegetationsbeständen und Habitatstrukturen führt zu einer Beeinträchtigung des Arten- und Biotoppotentials sobald Biotoptypen mit mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung betroffen sind.

Ausgehend von der in Kapitel 2 getroffenen Werteinstufung sind die Verluste der nachfolgend aufgelisteten Gehölzbestände als **erheblicher Eingriff in Bezug auf das Arten- und Biotoppotential** zu werten:

- Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Arten: 944 m²
- Gebüsche mittlerer Standorte: 279 m²
- Nadelbaumreihe: 254 m²

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna, insbesondere von geschützten Arten, entsteht nicht, wie bereits im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse ermittelt wurde (vgl. Kap. 5.2)

•Beeinträchtigung von Biotopen oder Schutzgebieten in der Umgebung des Plangebietes

In Anbetracht der Entfernung zu den nächstgelegenen Biotopen und Natura 2000 Gebieten - BK-6010-0169-2009 Tümpel mit Feldgehölz S Kirchberg: 730 m und Biotop BK-6010-0175-2009 Streuobstwiese SO Dillendorf: rd. 680 m - und der Vorbelastung des Untersuchungsraumes sind keine Beeinträchtigungswirkungen zu erwarten.

Schutzgebiete sind auch in der weiteren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Zerschneidung von Lebensräumen, Errichtung einer Barriere

Da im nahen Umfeld des Berghofs keine faunistisch bedeutenden Tierlebensräume, Wanderkorridore oder sonstige relevante Habitatstrukturen vorhanden sind, entstehen keine Zerschneidungs- und Barrierewirkungen und damit können **erhebliche Beeinträchtigung von Tierlebensräumen ausgeschlossen** werden.

Überprägung der Landschaft

Die angestrebte und z.T. bereits begonnene Sanierung der Gebäudesubstanz des Berghofs wird zu einer Anhebung und Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes führen. Daher trägt die Wiedernutzung der im Außenbereich gelegenen Hofstelle Berghof unter Ausnutzung der bestehenden und zu erhalten festgesetzten Gehölzvegetation zu einer optischen Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Eine **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher auszuschließen**.

Verlust von wichtigen Klimafunktionen / Veränderung des Mikroklimas

Von der geplanten Erweiterung des Gebäudebestands sind keine klimatisch relevanten Flächen betroffen. Daher wird eine **Beeinträchtigung des Klimahaushaltes** ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Erhöhter Eintrag von belastetem Abwasser in Kanalisation und Kläranlage

Der Berghof ist bereits an das örtliche Abwasserkanalnetz und die örtliche Kläranlage angeschlossen, so dass eine ordnungsgemäße Reinigung des anfallenden Abwassers sichergestellt ist.

Unter diesen Voraussetzungen entstehen **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Wasserhaushaltes.

Abschwemmen wassergefährdender Stoffe und Eintrag in das Grundwasser oder die Kanalisation

Auf einer Reitanlage ist in der Regel nicht von einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszugehen.

Daher wird eine **Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes** ausgeschlossen.

6.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ergibt sich aus § 1a Abs. 3 BauGB. Dieser bestimmt, dass eine Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen ist.

Der Hinweis auf die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz leitet über zu § 15 BNatSchG, wo in Abs. 2, Satz 2 Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert sind: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“ Das Baugesetzbuch trifft im Gegensatz zum BNatSchG jedoch keine Unterscheidung in Ausgleich und Ersatz.

Für die im vorangehenden Kapitel ermittelten Eingriffe müssen funktional geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf ermittelt sich in Abhängigkeit

- der Empfindlichkeit der Faktoren des Naturhaushaltes, abgeleitet aus der heutigen Wertigkeit und der Entwicklungstendenz,
- der Intensität (Schwere) des Eingriffs und
- der zu erwartenden Funktionserfüllung der neu anzulegenden Biotoptypen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde das Bewertungsverfahren nach ADAM, NOHL, VALENTIN, 1986, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, durchgeführt.

Bei der Bewertung wird den einzelnen im Gebiet vorkommenden Biotoptypen entsprechend ihrer aktuellen ökologischen Funktionserfüllung eine Wertstufe zugeordnet. Die Wertstufen gehen von null bis zehn (0: fehlend, 1-2: sehr gering; 3-4: gering; 5-6: mittel; 7-8: hoch; 9-10: sehr hoch).

1. Ausgangszustand / aktueller Zustand des Plangebietes

Biotoptyp	Fläche in m²	Grundwert	Wertpunkte
Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Arten	2.495	7	17.465
Gehölzstreifen mit hohem Anteil an Nadelbäumen	399	5	1.995
Gebüsche mittlerer Standorte	279	6	1.674
Nadelbaumreihe	254	5	1.270
Gartenflächen, Randflächen mit Rasenbewuchs / Gebietsgrün (Hausgarten)	936	3	2.808
Saum frischer Standorte, Pionier und Hochstaudenflur	514	4	2.056
Pferdeweide / Gebietsgrün (Weide)	982	4	3.928

Hof-, Stell- und Lagerflächen mit Vollversiegelung, Gebäude	1.109	1	1.109
Hof-, Stell- und Lagerflächen mit Teilversiegelung	832	2	1.664
GESAMT	7.800		33.969

2. Zustand des Plangebietes gemäß den Planfestsetzungen

Biotoptyp	Fläche in m²	Grundwert	Wertpunkte
Pferdeweide / Gebietsgrün (Weide)	627	4	2.508
Nicht überbaubare Sondergebietsflächen	835	3	2.505
Überbaubare Flächen mit Vollversiegelung	3.589	1	3.589
Überbaubare Flächen mit Teilversiegelung	199	2	398
Gebietsgrün: Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Arten	2.412	7	16.884
Gebietsgrün (Hausgarten)	138	3	414
GESAMT	7.800		26.298

Als funktionaler Ausgleich für die entstehenden Beeinträchtigungen kann die Herstellung eines naturnahen Gehölzstreifens mit einem umliegenden arten- und blütenreichen Krautsaum herangezogen werden.

Berechnung der noch fehlenden Kompensationsfläche unter dem Ansatz eines Aufwertungspotenzials von 3 Wertpunkten / m²:

- $33.969 - 26.298 = 7.671 : 3 = 2.557 \text{ m}^2$

alternativ. Pflanzung mit Wildobst- oder heimischen Laubbäumen auf der angrenzenden Wiesenfläche (31 Stück)

bearbeitet:

Polch, im Juli 2015

Dipl.-Ing. Jutta Schwalm

Landschaftsplanung

Anhang A

ARTEFAKT

TK 25 Nr. 6010 Kirchberg